



Jahrgang 2025	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 01.09.2025	Nr. 36
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes
„Auf der Hohl“ in der Gemarkung Sausenheim,
Landkreis Bad Dürkheim

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Auf der Hohl“ in der Gemarkung Sausenheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Sausenheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Auf der Hohl“.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 DSchG einstweilig.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Sausenheim umfasst die Fundstelle Sausenheim 15.

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Römischen Kaiserzeit, insbesondere aber der linienbandkeramischen Kultur, zu rechnen.

Beim Bau der Eisenbahnlinie südlich von Sausenheim im Jahr 1902 wurden im Gewann „Auf der Hohl“ und „Auf dem Kiese“ mehrere Urnengräber entdeckt. Bei später durchgeführten Grabungen stieß L. Grünenwald (Konservator des historischen Museums der Pfalz) auf ein reich ausgestattetes römisches Brandgrab.

Die Entdeckung dieser Funde führte dazu, dass Anfang des Jahres 2025 im Vorfeld eines geplanten Neubaus auf der Gewann „In der Hohl“ eine Sondage durchgeführt wurde. Hierbei sollte festgestellt werden, ob sich an dieser Stelle weitere Gräber des römischen Gräberfeldes befinden. Nach dem Abtrag des Oberbodens durch den Bagger konnten zunächst mehrere Gruben erkannt werden. Bei einigen handelt es sich um teilweise unförmige, größere Siedlungsgruben, etliche kleinere, runde Befunde sind als Pfostengruben von Häusern anzusprechen. Ganz im Südosten des Sondageschnitts kamen Teile der Grundrisse von drei Häusern zum Vorschein. Jeweils erfasst wurden die nordwestlichen Schmalseiten von drei rechteckigen Langhäusern. Die Häuser waren Nordwest-Südost ausgerichtet und vom einem umlaufenden Wandgräbchen im Nordwesten umgeben, in welches Holzbretter, -bohlen oder -staken eingelassen waren.

Die Breite der Häuser liegt etwa bei 6 m, die Länge kann derzeit noch nicht ermittelt werden, da die Hausgrundrisse nicht gänzlich in der zu untersuchenden Fläche liegen. Im Inneren des mittleren Hauses konnte ein Dreierpfostenriegel dokumentiert werden, diese massiven Pfosten trugen einst das Dach des Hauses. Die baulichen Strukturen und Maße der Häuser lassen eine Bestimmung der Befunde als typische Bauten der altneolithischen linienbandkeramischen Kultur vermuten. Keine andere vorgeschichtliche Kultur in dieser Region hat vergleichbare Bauten hinterlassen. Etwa um 5.300 v. Chr. wurden von den aus dem Südosten eingewanderten bandkeramischen Bauern die ersten festen Siedlungen dieser Art in der Pfalz errichtet. Die Häuser können nicht alle zeitgleich gestanden haben; hierfür liegen zwei davon zu eng beieinander. Es muss von einer mehrphasigen Besiedlung des Platzes über einen längeren Zeitraum hinweg ausgegangen werden.

Durch die seit März laufende Ausgrabung konnte ermittelt werden, dass sich die Befunde im nördlichen Bereich der auszugrabenden Fläche nicht mehr sehr tief erhalten haben, während im südlichen Bereich die durch Profilschnitte untersuchten Gruben und Wandgräbchen noch Tiefen von bis zu 50 cm aufweisen. Darüber hinaus konnten mindestens noch zwei weitere Hausgrundrisse dokumentiert werden.

Aus einigen Siedlungsgruben konnte eine Anzahl an Keramikscherben geborgen werden. Darunter befanden sich sowohl Scherben der frühesten Besiedlungsphasen der Bandkeramik in der der Pfalz als auch Scherben von Gefäßen mit typischen Verzierungen des pfälzischen Stils der Linienbandkeramik. Nach den bisherigen Keramikscherbenfunden zu urteilen, bestand die Siedlung von etwa 5.300 – 5.050 v. Chr.

In der Pfalz konnten bisher 206 ehemaligen Siedlungsstellen der Bandkeramik in der Rheinebene und eine im Pfälzer Wald ermittelt werden, dies jedoch fast ausschließlich anhand von Lesefunden oder einigen Gruben. Zurückgeführt werden könnte dies auf die ununterbrochene, landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Vorderpfalz seit der Zeit der Linienbandkeramik bis heute und die dadurch begünstigte Bodenerosion. Derzeit ist nur eine Handvoll Siedlungen mit erhaltenen

Hausbefunden im Boden bekannt, nur zwei davon sind bisher nach modernen Maßstäben untersucht worden (Haßloch „Am Kirchenpfad“ und Kirchheimbolanden „In den Schlänkern“). In der Regel wurden bandkeramische Siedlungen an sanften Hängen der Flusstäler auf Lössböden errichtet. Die Siedlung von Sausenheim liegt 195 m ü. NN auf sandigem Kies, das nächste Lössvorkommen befindet sich 410 m weiter westlich. Etwa 550 m südlich fließt heutzutage der Eckbach.

Bei der Fundstelle Sausenheim „Auf der Hohl“ handelt es sich somit um eine der frühesten bäuerlichen Ansiedlungen in der gesamten Pfalz, weshalb ihr eine wichtige Rolle im Siedlungsgefüge des Altneolithikums zukommt und sie für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte am Übergang zur sesshaften Lebensweise eine herausragende Stellung einnimmt. Insbesondere die hier im Boden vorliegenden charakteristischen Befunde von Langhäusern sind von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge der Fortführung der aktuellen Baumaßnahmen und weiteren geplanten Umgestaltungen des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, dass o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

- 5.) Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 28.08.2025

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

Gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage 1:

Abgrenzung des Antragsgebietes "LBK Siedlung Auf der Hohl", Sausenheim.
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DschG RLP.

